

Unternehmenskaufvertrag

zwischen

1. Herrn Rechtsanwalt Sebastian Laboga in seiner Eigenschaft als
Insolvenzverwalter über das Vermögen der RADIODATA Funk-
und Sicherheitssysteme GmbH,
geschäftsansässig: Einemstr. 24, 10785 Berlin

- in dieser Eigenschaft nachstehend „der Veräußerer“ genannt - ,

und

2. der VOICE plus DATA GmbH, vertreten durch Frau Gabriele Schwanitz,
Ludwig-Erhard-Ring 3, 15827 Dahlewitz

- nachstehend „ der Erwerber“ genannt -

Präambel

1. Der Verkäufer ist mit Beschluss des Amtsgerichts Potsdam – Insolvenzgericht - vom _____ (Aktenzeichen 35 IN 268/08 zum Insolvenzverwalter über das Vermögen der RADIODATA Funk- und Sicherheitssysteme (Amtsgericht Potsdam, HRB 11993 (im Folgenden „die Schuldnerin“) bestellt worden.
2. Gegenstand des Unternehmens der Schuldnerin ist die Entwicklung, die Herstellung, der und Vertrieb von elektronischen Geräten, Rechnern und Software für die Sprach- und Datenkommunikation in Funk- und Drahtnetzen sowie die Projektierung von Fernsteuer- und Überwachungssystemen.
3. Der Erwerber beabsichtigt den Erwerb und die Fortführung des Geschäftsbetriebs der Schuldnerin und zwar durch
 - Übernahme von Maschinen und Anlagen,
 - Erwerb des immateriellen Vermögens, einschließlich des Rechts zur Übernahme der Firma der Schuldnerin,
 - Erwerb des Umlaufvermögens,
 - Übernahme sämtlicher Aufträge.

Eine Übernahme von Verbindlichkeiten, gleich ob durch die Schuldnerin oder den Verkäufer begründet, erfolgt nicht, es sei denn in diesem Vertrag wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

4. Der Geschäftsbetrieb der Schuldnerin befindet sich gegenwärtig auf dem von der Schuldnerin angemieteten Betriebsgrundstück Ludwig-Erhard-Ring 3 in 15827 Dahlewitz. Das künftige Mietverhältnis zwischen dem Erwerber und dem Eigentümer des Betriebsgrundstücks ist nicht Gegenstand des nachstehend geregelten Vertrages. Die Nutzung des Betriebsgrundstücks wird durch den Käufer gesondert geregelt.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende

K a u f v e r t r a g:

Abschnitt I.

Verkauf Anlage- und Umlaufvermögen

§ 1

Bewegliches Sachanlagevermögen

1. Der Veräußerer verkauft hiermit mit Wirkung zum Stichtag (Teil I § _ Ziff. 1) dem dies annehmenden Erwerber alle beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens sowie sämtliche dem Veräußerer oder der Schuldnerin daran zustehenden Rechte (insbesondere bestehende Eigentumsanwartschaftsrechte sowie Rückgewähr- und Herausgabeansprüche) der Schuldnerin wie im Einzelnen – ohne darauf beschränkt zu sein - aufgelistet in

Anlage 1.

2. Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erfolgt die Veräußerung unter Freistellung von etwaigen Rechten Dritter.
3. Soweit an einzelnen Gegenständen dem Veräußerer bislang nicht bekannte Aussonderungsrechte Dritter bestehen und diese mit einer Ablösung nicht einverstanden sind, sind diese nicht Kaufgegenstand. Der Veräußerer erklärt nach bestem Wissen, dass ihm Aussonderungsrechte nicht ablösungsbereiter Dritter derzeit nicht bekannt sind, dass das Bestehen von Aussonderungsrechten und die Geltendmachung erst im Laufe des Insolvenzverfahrens jedoch erfahrungsgemäß nie gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Wurden derartige Gegenstände dem Erwerber bereits übergeben, hat er sie auf Verlangen des Veräußerers unverzüglich an den Eigentümer herauszugeben.

§ 2

Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Der Veräußerer verkauft hiermit mit Wirkung zum Stichtag (Teil I § 6 Ziff. 1) an den dies annehmenden Erwerber sämtliche immateriellen Vermögensgegenstände sowie den Geschäftswert insgesamt, insbesondere
 - a. alle evtl. vorhandenen gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte
 - b. sämtliche Ansprüche des Insolvenzschuldners gegen die DENIC (bzw. andere Vergabestelle) aus dem Registrierungsvertrag vom 02.04.1994 über die Internet-Domain www.radiodata.de.
 - c. sämtliches know how, Entwicklungs-, Fertigungs- und Produktionskenntnisse der Schuldnerin betreffend die Produkte und Verfahren;
 - d. den Kundenstamm der Schuldnerin mit dem damit verbundenen Firmenwert und „good will“;
 - e. das Recht zur Fortführung des Firmenbestandteils „RADIODATA“
2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die vorstehend bezeichneten immateriellen Vermögensgegenstände mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt (Teil I § 6 Ziff. 2) auf den Erwerber übergehen. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche zur Übertragung notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen. Etwa anfallende Kosten trägt der Erwerber.
3. Ausdrücklich nicht mit verkauft und übertragen werden die Geschäftspapiere, die für die Buchhaltung der Gesellschaft (Insolvenzschuldnerin) notwendig sind, nebst Originalbelegen.

§ 3

Umlaufvermögen

1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, verkauft der Veräußerer hiermit mit Wirkung zum Stichtag (Teil I § _ Ziff. 1) an den dies annehmenden Erwerber die in

den nachfolgenden Absätzen genannten beweglichen Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens der Insolvenzsuldnerin sowie sämtliche ihr daran zustehenden Rechte, insbesondere Eigentumsanwartschaftsrechte sowie Rückgewähr- und Herausgabeansprüche.

2. Verkauft werden sämtliche am Stichtag (Teil I § 6 Ziff. 1) vorhandenen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe der Insolvenzsuldnerin. Diese Gegenstände sind im Einzelnen – ohne darauf beschränkt zu sein – aus der diesem Vertrag als

Anlage 2

beigefügten Bestandsliste zum Stichtag ersichtlich.

3. Verkauft wird weiterhin der gesamte am Stichtag (Teil I § __ Ziff. 1) vorhandene Bestand an Werkstoffen im Produktionsprozess (nachfolgend „WIP“) der Insolvenzsuldnerin.

Die Parteien sind sich einig, dass mit vertretbarem Aufwand keine Bestandsbewertung der WIP im Rahmen einer Inventur möglich ist. Insoweit erfolgt daher auch keine zeitgerechte Abgrenzung zum Stichtag. Der Kaufpreisanteil für WIP wird nicht gesondert ausgewiesen, sondern ist bereits in dem Kaufpreis gemäß Teil II § 1 Ziff. 2c mit erfasst.

4. Verkauft werden die gesamten am Stichtag (Teil I § 6 Ziff. 1) vorhandenen Vorräte an teilfertigen Erzeugnissen und an Fertigerzeugnissen der Insolvenzsuldnerin die abschließend aus der Inventurliste,

Anlage 3

ersichtlich sind.

5. Andere als die vorstehend genannten beweglichen Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens werden nicht veräußert und übertragen. Dies gilt ausdrücklich und insbesondere auch für den Bestand einer für den Standort geführten Barkasse der Insolvenzsuldnerin.

§ 4

Forderungen und Verbindlichkeiten

Forderungen und Verbindlichkeiten werden, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, nicht übernommen, d.h. generell verbleiben dem Veräußerer alle Rechte und Pflichten aus der Geschäftstätigkeit bis zum Stichtag (Teil I § 6 Ziff. 1) um 24 Uhr und dem Erwerber gebühren alle Rechte und Pflichten aus der Geschäftstätigkeit ab dem Stichtag nachfolgenden Tag um 0.00 Uhr.

§ 5

Besitzübergang bewegliches Sachanlagevermögen und Umlaufvermögen

1. Der Besitz an den Kaufobjekten gemäß Teil I § 1 und § 3 geht zum Stichtag (Teil I § 6 Ziff. 1) auf den Erwerber über. Dieser Zeitpunkt ist auch dann entscheidend, wenn der Erwerber bereits aufgrund eines Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisses im Besitz der Kaufgegenstände sein sollte. Sofern einzelne Kaufgegenstände sich nicht im Besitz des Veräußerers befinden, tritt dieser mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt (Teil I § _ Ziff. 2) sämtliche Herausgabe- bzw. Übertragungsansprüche an den dies annehmenden Erwerber ab.
2. Mit Besitzübergang gehen auf den Erwerber Nutzungen und Lasten, insbesondere die Verkehrssicherungspflicht sowie alle öffentlich-rechtlichen Pflichten über. Der Erwerber wird schon jetzt bevollmächtigt, ab Besitzübergang sämtliche Rechte aus den vertraglichen und sonstigen Rechtsverhältnissen auszuüben. Der Veräußerer wird vom Erwerber insoweit freigestellt.
3. Mit Besitzübergang gehen Gefahren aller Art, einschließlich der Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufgegenstände auf den Erwerber über. Ihm stehen ab diesem Zeitpunkt auch Ansprüche aus etwa übergehenden Versicherungsverträgen zu. Der Veräußerer übernimmt jedoch keine Haftung dafür, dass die Kaufgegenstände ausreichend versichert sind. Es ist ausschließlich Sache des Erwerbers, für eine hinreichende Versicherung zu sorgen.

§ 6

Stichtag/Übertragungszeitpunkt

1. Stichtag ist der 01.06.2008.
2. Übertragungszeitpunkt ist der auf den Eingang des vollständigen Kaufpreises auf dem Konto des Veräußerers folgende Tag um 00.00 Uhr.

§ 7

Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche gegen Dritte

Der Veräußerer tritt dem dies annehmenden Erwerber sämtliche ihm etwa im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand zustehenden Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt (Teil I § _ Ziff. 2) ab. Der Erwerber verpflichtet sich für den Fall der Rückabwicklung dieses Kaufvertrages, dem Veräußerer diese Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten rückabzutreten.

§ 8

Eigentumsübergang/verlängerter Eigentumsvorbehalt/Verarbeitungsvorbehalt

1. Sämtliche in diesem Vertrag geregelten Übereignungen, Abtretungen, Vertrags- und Schuldübernahmen sowie Lizenzgewährungen erfolgen unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung des vollständigen Kaufpreises auf das vom Veräußerer eingerichtete Verfahrensanderkonto.
2. Die aufschiebende Bedingung (Eigentumsvorbehalt) bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen des Veräußerers in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und Saldo gezogen und anerkannt ist.
3. Der Erwerber kann an den Vertragsgegenständen durch Verarbeitung zu einer neuen Sache kein Eigentum erwerben. Er verarbeitet für den Veräußerer. Bei der Verarbeitung mit Waren anderer Lieferanten erwirbt die Insolvenzschildnerin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Kaufpreises der verarbeiteten Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung.

4. Der Erwerber wird zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsgangs ermächtigt. Alle Forderungen des Erwerbers aus dem Weiterverkauf von Vorbehaltsware - gleich in welchem Zustand - werden an den dies annehmenden Veräußerer abgetreten. Wenn die Vorbehaltsware vom Erwerber zusammen mit fremden, nicht der Insolvenzschildnerin gehörenden Waren verkauft wird, gilt die Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware als abgetreten. Stellt der Erwerber die Forderungen aus einer Weiterveräußerung in ein mit seinem Abkäufer bestehendes Kontokorrentverhältnis ein, so sind die Kontokorrentforderung in Höhe des anerkannten Saldos sowie der kausale Saldo abgetreten; gleiches gilt für den kausalen Saldo im Falle der Beendigung des Kontokorrentverhältnisses.

Der Erwerber ist ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Auf Verlangen des Veräußerers hat er ihm die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen. Der Veräußerer kann den Schuldnern die Abtretung anzeigen.

§ 9

Übergang von Arbeitsverhältnissen

Die bei der Insolvenzschildnerin im Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung bestehenden Arbeitsverhältnisse gehen gemäß § 613 a BGB im Zeitpunkt des Betriebübergangs auf den Erwerber über, der Erwerber weiß, dass dieses auch solche Arbeitsverhältnisse betrifft, deren Kündigung infolge des Betriebsübergangs unwirksam wird.

§ 10

Eintritt in bestehende Aufträge

1. Der Erwerber übernimmt sämtliche von der Insolvenzschildnerin bzw. vom Veräußerer am Stichtag gemäß Teil I § 6 Ziff. 1 abgeschlossenen, angearbeiteten, auftraggeberseitig noch nicht abgenommenen Aufträge/Bestellungen und verbindliche Angebote.

Der Erwerber hatte ausreichend Gelegenheit, die den Aufträgen zugrundeliegenden Kalkulationen und Verträge zu prüfen.

2. Die Parteien sind sich einig, dass die zu übernehmenden, abgeschlossenen, angearbeiteten und auftraggeberseitig noch nicht abgenommenen Aufträge/Bestellungen und Angebote ab dem Stichtag gemäß Teil I § 6 Ziff. 1 von dem Erwerber abgearbeitet und fertiggestellt werden. Der Erwerber ist hierzu gegenüber dem Veräußerer verpflichtet. Die Parteien werden gemeinsam und einvernehmlich am Stichtag gemäß Teil I § 6 Ziff. 1 den Leistungsstand der Aufträge aufnehmen und sowohl die Leistungspflichten als auch die Zahlungsansprüche klar abgrenzen.
3. Die Parteien werden gemeinsam versuchen, mit den jeweiligen Auftraggebern eine Vertragsübernahme durch den Erwerber zu bewirken. Sollte eine Vertragsübernahme scheitern, führt der Erwerber die Aufträge/Bestellungen als Subunternehmer des Veräußerers fort, wobei die Vergütung des Erwerbers zu den vertraglichen Konditionen zwischen Veräußerer und etwaigem Auftraggeber erfolgt. Der Erwerber trägt das wirtschaftliche Risiko eines Forderungsausfalls für die von ihm ab dem Stichtag gemäß Teil I § 6 Ziff. 1 erbrachten Leistungen. Der Erwerber verpflichtet sich zu Nacherfüllungsansprüchen auch bei Mängeln der noch vom Insolvenzschuldner bzw. Veräußerer erbrachten Teilleistungen.

§ 11

Eintritt in Bestellungen

1. Der Erwerber tritt in sämtliche vom Veräußerer in seiner Funktion als vorläufiger und als endgültiger Insolvenzverwalter bis zum Stichtag gemäß Teil I § _ Ziff. 1 im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs ausgelösten Aufträge für Bestellungen ein, die am Stichtag gemäß Teil I § _ Ziff. 1 noch nicht geliefert sind.
2. Die Vertragsparteien werden den Eintritt gemäß Absatz 1 dem jeweiligen Lieferanten anzeigen. Sollte ein Lieferant seine Zustimmung verweigern und auf einer Vertragserfüllung durch den Veräußerer bestehen, wird dieser die Bestellung im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis jedoch für Rechnung des Erwerbers abnehmen und an den Erwerber weiterleiten. Der Erwerber verpflichtet sich, den Veräußerer so zu stellen, als sei er in den betreffenden Auftrag im Sinne von Absatz 1 wirksam eingetreten.

3. Sollte der Lieferant die Ausführung des Auftrages wegen des Übergangs des Unternehmens auf den Erwerber endgültig verweigern, kann der Erwerber hieraus keine Ansprüche gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund gegen den Veräußerer geltend machen.

§ 12

Mietvertrag

Die Nutzung des Betriebsgrundstücks (Ziffer 4 der Präambel) wird direkt vom Erwerber als zukünftiger Mieter mit dem Eigentümer geregelt. Der vorliegende Kaufvertrag und der abzuschließende Mietvertrag stellen kein einheitliches Geschäft dar, d.h. sie sind in ihrem Bestand voneinander unabhängig.

§ 13

Sonstige Dauerschuldverhältnisse

Der Erwerber teilt dem Veräußerer innerhalb von einer Woche nach dem Stichtag gemäß Teil I § - Ziff. 1 mit, welche Dauerschuldverhältnisse er übernehmen will. Der Erwerber verhandelt unverzüglich nach dem Stichtag gemäß Teil I § 6 Ziff. 1 mit den Vertragspartnern über einen Eintritt in diese Verträge. Vertragsübernahmen stimmt der Veräußerer hiermit zu.

Der Veräußerer tritt nicht für den Bestand/Fortbestand dieser Dauerschuldverhältnisse ein. Verweigert ein Vertragspartner seine Zustimmung zum Eintritt des Erwerbers in einen Vertrag, wird er das Vertragsverhältnis schnellstmöglich beenden.

§ 14

Beschaffenheit, Gewährleistung, Haftung

Sämtliche Vertragsgegenstände werden in ihrem Zustand bei Vertragsschluss, soweit der Gefahrübergang zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, in dem dann vorhandenen Zustand und unter Ausschluss der Gewährleistung für offene und verborgene Sachmängel sowie Rechtsmängel verkauft. Der Verkäufer übernimmt auch keinerlei Gewährleistung in Bezug auf das Unternehmen als Ganzes, insbesondere die

Ertragslage und Ertragsaussichten. Der Ausschluss bezieht sich auch auf jede öffentliche Äußerung und Werbung des Herstellers zu Eigenschaften des Kaufgegenstandes. Auch eine unter einem Normal- oder Mindeststandard liegende Beschaffenheit ist vertragsgemäß. Garantien werden vom Veräußerer nicht übernommen. Der Erwerber hatte vor Vertragsschluss ausreichende Gelegenheit zur Besichtigung und Untersuchung des Vertragsgegenstandes.

Der Veräußerer erklärt, dass ihm keine nicht offensichtlichen Mängel bekannt sind. Der Gewährleistungsausschluss erfasst auch solche Mängel, die zwischen Vertragsschluss und Gefahrübergang eintreten.

Der Haftungsausschluss erfasst nicht eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht.

Der Haftungsausschluss bezieht sich auch nicht auf die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung des Veräußerers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

Teil II

Kaufpreise/Fälligkeit

§ 1

Kaufpreis

1. Der vom Erwerber zu zahlende Gesamtkaufpreis für die Vermögensgegenstände des beweglichen Sachanlagevermögens, einschließlich des Geschäftswertes und der verkauften beweglichen Gegenstände des Umlaufvermögens, beträgt netto

(in Worten: EURO [REDACTED])

2. Hiervon entfallen:
 - a. auf das bewegliche Anlagevermögen gemäß Teil I § 1 ein Betrag in Höhe von insgesamt netto

[REDACTED]
(in Worten: EURO [REDACTED])

- b. auf den Geschäftswert gemäß Teil I § 2 ein Betrag in Höhe von insgesamt netto

€ [REDACTED]
(in Worten: EURO [REDACTED])

- c. auf das bewegliche Umlaufvermögen gemäß Teil I § 3 ein Betrag in Höhe von insgesamt netto

€ [REDACTED]
(in Worten: EURO [REDACTED])

§ 2

Kaufpreisfälligkeit

1. Der Kaufpreis ist an den Veräußerer auf dessen Anderkonto:

Bezeichnung Kontoinhaber: RADIODATA/RA Laboga

bei der Commerzbank AG Berlin, BLZ102 400 00

KontoNr. 623 1757 00

Verwendungszweck _____

zu zahlen.

2. Der Kaufpreis wird wie folgt fällig:

01.06.2008	€ [REDACTED]
01.07.2008	€ [REDACTED]
01.08.2008	€ [REDACTED]
01.09.2008	€ [REDACTED]
01.10.2008	€ [REDACTED]

3. Erfolgt die Zahlung der Kaufpreise nicht termingerecht, sind sie vom Tage der Fälligkeit an bis zur Gutschrift beim Veräußerer mit acht Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.

§ 3

Zuordnungsfragen, Abgrenzung, Anlagenverzeichnisse, Verweisung

Die Abgrenzung der gemäß diesem Vertrag übertragenen Vermögensgegenstände, Verträge, Forderungen und Verbindlichkeiten etc. richtet sich ausschließlich nach den in den jeweils betroffenen Bestimmungen dieses Vertrages niedergelegten Kriterien. Auf die dieser Urkunde beigefügten Anlagen 1 bis __ wird verwiesen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Abweichungen der in den genannten Anlagen festgestellten Bestände, die sich bis zum Übertragungszeitpunkt (Teil I, § 6) ergeben werden, keine Auswirkungen auf den nach diesem Kaufvertrag zu zahlenden Gesamtkaufpreis oder auf sonstige in diesem Vertrag getroffenen Regelungen haben, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart.

§ 4

Ausschluss von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten

Jedwede Aufrechnung durch den Erwerber oder Zurückbehaltungsrechte des Erwerbers aus etwaigen Ansprüchen des Erwerbers aus diesem Vertrag oder aus abgetretenem Recht mit Forderungen des Veräußerers sind ausgeschlossen, es sei denn, sie sind rechtskräftig festgestellt oder vom Veräußerer anerkannt.

§ 5

Steuern

Die Beteiligten gehen einvernehmlich davon aus, dass die Veräußerung der unter Teil I genannten Gegenstände insgesamt eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Sinne des § 1 Abs. 1 a UStG darstellt. Eine Stellungnahme der Finanzverwaltung zu dieser Frage wurde nicht eingeholt.

Dem Erwerber ist bekannt, dass das zuständige Finanzamt bei späteren Nutzungsänderungen gemäß § 15a UStG zur anteiligen Rückforderung jener Vorsteuerbeträge gegenüber dem Erwerber berechtigt sein kann, die der Veräußerer aus Anschaffungs- und Herstellungskosten seinerzeit abgezogen hat (§ 15 a Abs. 6a UStG). Ein Rückgriffsanspruch gegen den Veräußerer steht dem Erwerber insofern nicht zu.

Sollte später festgestellt werden, dass die eingangs angenommene Geschäftsveräußerung i.S.d. § 1 Abs. 1a UStG nicht vorliegt, so wird der Veräußerer von dem Erwerber die vom Finanzamt aus diesem Vertrag geforderte Umsatzsteuer zusätzlich verlangen. Der Erwerber stimmt dieser Kaufpreiserhöhung zu.

Der Veräußerer wird den Erwerber über das Nichtvorliegen einer Geschäftsveräußerung umgehend informieren.

In einem solchen Fall, d.h. bei Anfall der Umsatzsteuer, wird der Erwerber einen möglicherweise entstehenden Vorsteuerüberhang gegenüber der Finanzverwaltung bis zur Höhe der aus diesem Kaufvertrag anfallenden Umsatzsteuer erfüllungshalber an den dies annehmenden Veräußerer abtreten.

Dem Erwerber ist bekannt, dass es sich bei dem Vorsteuererstattungsanspruch nicht um einen selbständigen Anspruch gegenüber der Finanzbehörde handelt; abtretbar ist vielmehr nur der Saldo aus Umsatzsteuer und Vorsteuer.

Sollte der abtretbare Saldo aus Umsatz- und Vorsteuer nicht die aus diesem Vertrag resultierende Umsatzsteuer ausmachen, wird die Differenz bei dem Veräußerer zur Zahlung fällig.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die Abtretung auf dem von der Finanzverwaltung vorgeschriebenen Formular vorzunehmen, falls nach Auffassung der Finanzverwaltung Umsatzsteuer anfällt.

Sollte die Finanzverwaltung die Abtretung des Vorsteuererstattungsanspruchs nicht anerkennen oder dieser nicht in notwendiger Höhe bestehen, ist die Umsatzsteuer innerhalb von 10 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Veräußerers gegenüber dem Erwerber zur Zahlung fällig, nicht jedoch bevor dem Erwerber eine ordnungsgemäße Rechnung i.S. von § 14 UStG mit Umsatzsteuerausweis erteilt wurde.

Teil III.
Sonstiges

§ 1

Überlassung personeller Mittel und Aufbewahrungspflichten

1. Der Erwerber verpflichtet sich, dem Veräußerer sowie dessen Mitarbeiter während der Dauer des Insolvenzverfahrens auf Anforderung Personal für Restabwicklungsarbeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Hiervon betroffen sind insbesondere die Mitarbeiterinnen der Buchhaltung. Der Erwerber gestattet dem Personal, während der Arbeitszeit Anfragen des Veräußerers zu beantworten und Auskünfte, auch in schriftlicher Form, zu erteilen.

2. Der Veräußerer ist handels- und steuerrechtlich verpflichtet, die Belege des Rechnungswesens sowie die kaufmännischen Geschäftspapiere der Insolvenzschuldnerin aufzubewahren, wobei die Parteien von einer generellen Aufbewahrungsfrist für alle Belege von 10 Jahren ausgehen. Zur Erfüllung dieser Aufbewahrungspflicht hat der Veräußerer das Recht, sämtliche aufbewahrungspflichtigen Akten und Unterlagen dem Erwerber zur Aufbewahrung zu übergeben. Der Erwerber hat die Unterlagen ordnungsgemäß in geeigneten Räumen unentgeltlich aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist der Erwerber verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit der Unterlagen und strikter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu vernichten. Der Erwerber ist zu jedem Zeitpunkt verpflichtet, auf Anforderung des Veräußerers die Unterlagen ganz oder anteilig herauszugeben.

§ 2
Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin.

§ 3
Änderungen und Ergänzungen

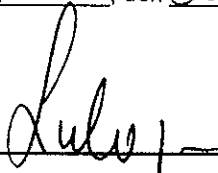
Alle Änderungen und Ergänzungen wie auch die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform hat konstitutive Bedeutung. Die Aufhebung der Formabrede ist ebenfalls nur in schriftlicher Form möglich.

§ 4
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Der Verwender ist in diesen Fällen befugt, eine Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung möglichst nahe kommt, nach billigem Ermessen zu treffen.

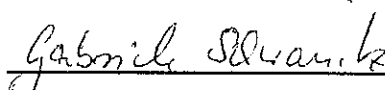
Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag ungewollte Regelungslücken enthält.

Berlin, den 30.06.2008



Rechtsanwalt **Sebastian Laboga**
als Insolvenzverwalter

Groß Kiebitz, den 26.05.2008



Gabriele Schwanitz
als Vertreter des Erwerbers